

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0108166

Entscheidungsdatum

08.07.1997

Geschäftszahl

5Ob2087/96i; 5Ob412/97t; 5Ob96/99z; 5Ob269/00w; 1Ob11/12t; 5Ob37/13x; 5Ob100/16s; 6Ob171/19v

Norm

WEG 1975 §23 Abs1; WEG 2002 §2 Abs6

Rechtssatz

Die Miteigentümerin einer Liegenschaft kann bereits als solche Wohnungseigentumsorganisatorin im Sinne des § 23 Abs 1 WEG (auch in der Fassung vor dem 3.WÄG) sein.

Entscheidungstexte

TE OGH 1997-07-08 5 Ob 2087/96i

TE OGH 1998-03-10 5 Ob 412/97t

Beisatz: Der Miteigentümer einer Liegenschaft kann bereits als solcher Wohnungseigentumsorganisator im Sinn des § 23 Abs 1 WEG sein. (T1)

TE OGH 1999-06-29 5 Ob 96/99z

Vgl auch

TE OGH 2000-11-07 5 Ob 269/00w

Vgl auch; Beisatz: § 23 Abs 1 WEG lässt jede organisatorische und administrative Abwicklung der Wohnungseigentumsbegründung bzw die Beteiligung daran für die rechtliche Qualifikation einer Person als Wohnungseigentumsorganisator genügen, und zwar unabhängig davon, ob das betreffende Gebäude erst bezogen werden soll oder schon bezogen ist. (T2)

Beisatz: Der Eigentümer der Liegenschaft, an der Wohnungseigentum begründet werden sollte, wurde immer (also schon in der Urfassung des § 23 Abs 1 WEG) als Wohnungseigentumsorganisator behandelt, zumindest dann, wenn er Schritte zur Wohnungseigentumsbegründung setzte oder billigte. (T3)

TE OGH 2012-03-23 1 Ob 11/12t

Vgl auch; Beisatz: Wie T2 nur: § 23 Abs 1 WEG lässt jede organisatorische und administrative Abwicklung der Wohnungseigentumsbegründung bzw die Beteiligung daran für die rechtliche Qualifikation einer Person als Wohnungseigentumsorganisator genügen. (T4)

Beisatz: Die bisherige Judikatur zum Begriff des Wohnungseigentumsorganisations bleibt auch nach dem WEG 2002 uneingeschränkt anwendbar. (T5)

TE OGH 2013-06-06 5 Ob 37/13x
Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T2

TE OGH 2016-07-11 5 Ob 100/16s
Vgl auch; Beis wie T3; Beis wie T4

TE OGH 2020-06-25 6 Ob 171/19v

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108166